

Düngung im Spannungsfeld

Versorgungssicherheit, Rechtssicherheit und die Zukunft des Düngerechts

Leitthese

Rechtssicherheit ist Teil der Versorgungssicherheit

1

Unsicheres Recht bremst Investitionen in Lagerung, Ausbringtechnik, Fruchtfolgen und betriebliche Anpassung.

2

Klar definierte Nitrat- und Stickstoffziele schaffen Planungssicherheit statt dauernder Nachsteuerung.

3

Ein tragfähiges Aktionsprogramm
Aktionsprogramm ist nicht Gegenpol, sondern Voraussetzung
Voraussetzung stabiler Produktion.

Spannungsfeld

Drei Konfliktachsen der Düngung

Ertrag vs. Ressourcenschutz

Hohe Erträge brauchen
Nährstoffe; dauerhafte
Überschüsse gefährden Wasser,
Böden und Akzeptanz.

EU-Druck vs. nationale Umsetzung

Nicht Brüssel allein ist das
Problem, sondern die wiederholt
nachzubessernde deutsche
Umsetzung.

Regeldichte vs. Planbarkeit

Rote Gebiete, Novellen und
Gerichtsentscheidungen machen
betriebliche Entscheidungen
unsicher.

Die Änderungsdichte erzählt eine Geschichte

2009

Neues Düngegesetz ersetzt das Düngemittelgesetz.

2017

Zweckanpassung: nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen.

2020

Systemumbau mit § 3a DüngeG, SUP, Stoffstrombilanzierung und neuen Ermächtigungen.

2024/25

Weitere Nachsteuerung Nachsteuerung bei Aufzeichnung, Gebietsausweisung und Vollzug.

Die Statistik zeigt kein ruhiges Reformprogramm, sondern Wellen reaktiver Anpassung unter EuGH-, Kommissions- und Vollzugsdruck. Genau diese Unsicherheit belastet langfristig auch die Versorgungssicherheit.

Nitratrichtlinie: Strukturproblem statt Vollzugsproblem

1991/92

Beginn der Verpflichtung zur wirksamen Umsetzung der Nitratrichtlinie in belasteten Gebieten.

2002

Erste EuGH-Verurteilung Deutschlands wegen unzureichender Umsetzung.

2018

Zweite EuGH-Verurteilung: Nitratbelastung ist kein Einzelfall, sondern Ausdruck eines defizitären Systems.

2025

BVerwG bestätigt: Deutschland erfüllt die unionsrechtlichen Vorgaben weiterhin nicht vollständig.

Erst Aktionsprogramm, dann Verordnung

Gerichtliche Kernaussage

- Art. 5 Abs. 4 Nitratrichtlinie verlangt ein eigenständiges Aktionsprogramm.
- § 3a DüngG ist als gestuftes Regelungskonzept zu verstehen.
- Die DüV darf nicht die erste und einzige Steuerungsebene bleiben.

Bedeutung für das Thema

- Ein bloßes Reparieren im Verordnungsrecht erhöht Rechtsrisiken.
- Versorgungssicherheit braucht vorhersehbare Ziele und konsistente Umsetzung.
- Rechtssicherheit entsteht durch Architektur, nicht durch Dauer-Novellen.

Rote Gebiete

Rechtsunsicherheit wird zum Produktionsrisiko

Normdefizit

Die bundesrechtliche Grundlage der Grundlage der Gebietsausweisung Gebietsausweisung ist rechtlich angegriffen; daraus entsteht ein Schwebezustand.

Betriebliche Folge

Auflagen, Investitionen und Bewirtschaftungsentscheidungen verlieren Verlässlichkeit.

Systemische Folge

Weder Gewässerschutz noch Versorgungssicherheit gewinnen durch instabile Gebietskulissen.

Düngung kann zum „Projekt“ werden

EuGH-Linie

- Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erfasst nicht nur klassische Bauvorhaben.
- Auch Düngung und Weidehaltung können in Natura-2000-Nähe projektbezogen relevant sein.
- Neue Intensität, neue Technik oder neue Flächen können eine Verträglichkeitsprüfung auslösen.

Vortragspunkt

- Ein deutsches Aktionsprogramm darf kein „PAS light“ sein.
- Ohne FFH-feste Architektur droht mehr Genehmigungs- und Planungsunsicherheit.
- FFH-Festigkeit schützt damit auch Versorgungssicherheit.

Vergleich in Europa

Drei Modelle, drei Lehren

Dänemark

Zielorientiertes Nährstoffmanagement, Pflichtbilanzen, Beratung und Förderung. Strenge Regeln funktionieren, wenn sie planbar planbar und datenbasiert sind.

Niederlande

Hochdifferenziertes System; PAS zeigt aber die Grenzen programmatischer Modelle ohne gesicherte FFH-Wirkungen.

Österreich

Robustes Aktionsprogramm plus attraktive Agrarumweltförderung. Akzeptanz wächst, wenn Mehrleistungen verlässlich kompensiert werden.

Wie sich das Spannungsfeld auflösen lässt

1. Ordnungsrecht

Verbindliche Nitrat- und Stickstoffziele für Gewässer und empfindliche Ökosysteme.

2. Anreize

Öko-Regelungen, Agrarumweltmaßnahmen, Investitionsförderung, ggf. emissions- oder stickstoffbezogene Zahlungen

3. Innovation

Förderung, Digitalisierung, neue Technik, Recyclingdünger und zielgerichtete Transformationspfade.

4. FFH/Wasserrecht

Bilanzen, Messnetze und belastbare Datengrundlagen zur Datengrundlagen zur Steuerung und zur gerichtsfesten gerichtsfesten Begründung.

Warum klare Ziele Produktion stabilisieren

Nicht „weniger Regulierung“ schafft Versorgungssicherheit, sondern ein Rechtsrahmen, der sagt, welche Umweltziele gelten und welche betriebliche Anpassung dauerhaft rechtssicher tragfähig ist.

Planbarkeit für Investitionen

hoch relevant



Akzeptanz im Berufsstand

steigt mit Klarheit



Gerichtsfestigkeit des Systems

entscheidend



Vom Reparaturbetrieb zur Transformationsarchitektur

Unsicheres Recht gefährdet am Ende auch Versorgungssicherheit. Ein FFH- und wasserrechtlich tragfähiges Aktionsprogramm mit klaren, messbaren Nitrat- und Stickstoffzielen ist deshalb keine Belastung stabiler Produktion, sondern ihre Voraussetzung.

Vielen Dank

Prof. Dr. José Martinez
jmartin@gwdg.de